

**An die Geschäftsführung des Finanz- und Personalausschusses**

**Mitteilung zur Dringlichkeitsentscheidung  
Notmaßnahme zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit von moBiel  
Finanz- und Personalausschuss am 01.09.2020**

Das Amt für Verkehr teilt in der Sitzung hierzu folgendes mit:

Zur beihilferechtskonformen Weiterleitung der von Bund- und Land bereitgestellten Mittel aus dem ÖPNV- Rettungsschirm für den Zeitraum ab dem 01.09.2020 hat sich die Stadt Bielefeld entschieden, eine sog. Notmaßnahme zur Vermeidung von COVID-19 bedingten Einschränkungen und negativen Auswirkungen auf den Stadtverkehr zu ergreifen. Mit ihr bestätigt und bekräftigt die Stadt trotz der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf den ÖPNV die uneingeschränkte Gültigkeit der bestehenden Altmark-Trans Betrauung der moBiel vom 18. Dezember 2008 und ergänzt diese nachfolgend um spezifische gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (insb. Hygienemaßnahmen) sowie einen zusätzlichen Schadensausgleich entsprechend der „Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“.

Da die Notmaßnahme zum 01.09.2020 vorliegen musste, wurde eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

Mit freundlichem Gruß

Olaf Lewald

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	03.09.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Nr. 186 über Ausgleichsleistungen aus dem "Rettungsschirm ÖPNV" als Notmaßnahme zur Vermeidung von COVID-19 bedingten Einschränkungen des Stadtverkehrs**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung Nr. 186 über Ausgleichsleistungen aus dem "Rettungsschirm ÖPNV" als Notmaßnahme zur Vermeidung von COVID-19 bedingten Einschränkungen des Stadtverkehrs.

**Begründung:**

Zur Begründung wird auf die beigefügte Dringlichkeitsentscheidung Nr. 186 sowie auf die ebenfalls beigefügte Vorlage Nr. 11507/2014-2020 nebst Anlage verwiesen.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss

## **DRINGLICHKEITSENTSCHEIDUNG Nr. 186**

### **§ 60 Abs.1 Satz 2 GO NRW Nr. 77**

**Weisung des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld zusammen mit zwei Mitgliedern des Rates der Stadt Bielefeld zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (BBVG), der Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB) und der moBiel GmbH (moBiel)**

#### **Beschlussbegründung und Weisungsbeschluss**

Die Stadt Bielefeld (Stadt) ist in ihrem Zuständigkeitsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) Aufgabenträger für den ÖPNV und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/07<sup>1</sup> (VO 1370/07). Die Stadt hat sich zudem die Zuständigkeit für einzelne ausbrechende Linien auf das Gebiet des Kreises Herford auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen lassen und sich entsprechend mit den Kreisen Gütersloh und Lippe verständigt.

Mit Datum vom 18. Dezember 2008<sup>2</sup> hat die Stadt Bielefeld die moBiel GmbH (moBiel), eine kontrollierte, 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Bielefeld, für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Maßgabe der Altmark-Trans Rechtsprechung des EuGH<sup>3</sup> mit der Sicherstellung des Stadtverkehr Bielefeld betraut.

Durch die COVID-19 Pandemie sind die Fahrgastzahlen seit Mitte März 2020 u.a. infolge der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen wie Schließung der Schulen und Geschäfte, Abstandsgebot und Kontaktsperre signifikant zurück gegangen. Dies hat bei den Verkehrsunternehmen wiederum zu erheblichen Einnahmeausfällen geführt und wird im Jahr 2020 zu weiteren Einnahmeverlusten führen. Gleichzeitig fielen die Kosten nahezu unverändert an bzw. stiegen – zumindest in Teilbereichen z.B. für Hygienemaßnahmen – sogar deutlich an.

Auf Grund dieser Sondersituation, die die Leistungsfähigkeit der Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger überschreitet, hat sich die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern dazu entschieden, insgesamt 2,5 Milliarden Euro für den Zeitraum bis zum 31.12.2020 zur Verfügung zu stellen, die von den Ländern noch weiter aufgestockt werden („ÖPNV-Rettungsschirm“). Um die Ausreichung der Mittel bundeseinheitlich zu gewährleisten und auch beihilferechtlich abzusichern, hat die Bundesregierung eine „Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“<sup>4</sup> erarbeitet und diese bei der EU-Kommission notifiziert. Das Notifizierungsverfahren wurde am 07. August 2020 abgeschlossen.

Anders als in der ursprünglich der Kommission vorgelegten Fassung der Bundesrahmenregelung, die einen Ausgleichszeitraum bis Ende 2020 vorsah, hat die Kommission den Zeitraum zur auf Grund der Notifizierung beihilferechtskonformen Ausreichung der Mittel durch die Bundesländer an die Verkehrsunternehmen auf den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.08.2020 (sog. 1. Ausgleichszeitraum) begrenzt.

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste

<sup>2</sup> Betrauungsbeschluss über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der moBiel GmbH zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV in der Stadt Bielefeld

<sup>3</sup> EuGH-Entscheidung vom 24. Juli 2003, RS. C-280/00

<sup>4</sup> Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“) vom 07.08.2020

Um auch die bis Ende des Jahre voraussichtlich noch eintretenden Mindereinnahmen aus dem ÖPNV-Rettungsschirms kompensieren zu können, haben sich der Bund und die Länder darauf verständigt, die für den Zeitraum vom 01. September bis 31. Dezember 2020 (sog. 2. Ausgleichsphase) vorgesehenen Mittel (auf entsprechenden Antrag) den einzelnen Aufgabenträgern auf Basis von abgestimmten Landes-Finanzierungsrichtlinien mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, diese im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten beihilferechtskonform an die Verkehrsunternehmen auszureichen. Hierbei können sie sich sowohl der vorhandenen Regelwerke als auch der Instrumente der VO 1370/07 bzw. des 4. Teils des GWB<sup>5</sup> bedienen. Die Stadt Bielefeld als ÖPNV-Aufgabenträger ist insoweit für die Beantragung der Ausgleichsleistungen aus dem „Rettungsschirm ÖPNV“ und dem Einsatz der Mittel zur Schadenskompensation verantwortlich. Im Falle der Weiterleitung an die Verkehrsunternehmen müssen sie allerdings auch für die beihilferechtliche Absicherung außerhalb der Bundesrahmenregelung Sorge tragen.

Die Stadt Bielefeld hat sich vor diesem Hintergrund dazu entschieden, eine vorbeugend-vorübergehende sog. Notmaßnahme zur Vermeidung von COVID-19 bedingten Einschränkungen des und negativen Auswirkungen auf den Stadtverkehr zu ergreifen. Mit ihr bestätigt und bekräftigt die Stadt trotz der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf den ÖPNV die uneingeschränkte Gültigkeit der bestehenden Altmark-Trans Betrauung der moBiel vom 18. Dezember 2008<sup>6</sup> und ergänzt diese nachfolgend um spezifische gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (insb. Hygienemaßnahmen) sowie einen zusätzlichen Schadensausgleich entsprechend der „Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“<sup>7</sup>. Die Notmaßnahme wird auch darauf gestützt, dass die moBiel u.a. als alleinige Inhaberin der Straßenbahninfrastruktur sowie der PBefG-Liniengenehmigungen für den Stadtverkehr Bielefeld aktuell das einzig zur Sicherstellung des Stadtverkehrs Bielefeld in Frage kommende Verkehrsunternehmen ist.

Diese Maßnahme dient dazu, auch weiterhin eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit ÖPNV-Leistungen unter Beachtung der besonderen Anforderungen an den ÖPNV im Zusammenhang mit COVID-19 Pandemie sicherzustellen.

Die Notmaßnahme (**Anlage 1**) wird formal als Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters (Pit Clausen) zusammen mit zwei Mitgliedern des Rates der Stadt Bielefeld (Georg Fortmeier und Ralf Nettelstroth) und anschließender gesellschaftsrechtlicher Vollzug durch den Bielefelder Konzern rechtsverbindlich umgesetzt.

Der Durchführungsweg ist dergestalt, dass die Kapitalvertreter der Stadt Bielefeld – entsprechend des Auftrags des Oberbürgermeisters – in der Gesellschafterversammlung der BBVG<sup>8</sup> einen die Dringlichkeitsentscheidung umsetzenden Gesellschafterbeschluss fassen und den Geschäftsführer der BBVG (Joachim Berens) anweisen, diesen Beschluss entsprechend umzusetzen. Insoweit ist der Geschäftsführer der BBVG sodann verpflichtet, dass durch die BBVG bevollmächtigte Mitglied des Rates als Vertreter der BBVG in der Gesellschafterversammlung der SWB (Holger Nolte) anzuweisen, die o.g. Dringlichkeitsentscheidung im Rahmen eines Gesellschafterbeschlusses auf Ebene der SWB umzusetzen und insoweit die Geschäftsführung der SWB (Martin Uekmann und Rainer Müller) zu beauftragen, das von der SWB bevollmächtigte Mitglied des Rates der Stadt Bielefeld (Detlef Helling) als Vertreter der SWB in der Gesellschafterversammlung der moBiel GmbH (moBiel) sowie den die SWB in der Gesellschafterversammlung der moBiel ebenfalls als Gesellschafter vertretenden Geschäftsführer (Rainer Müller) anzuweisen, die o.g. Dringlichkeitsentscheidung im Rahmen eines Gesellschafterbeschlusses auf Ebene der moBiel umzusetzen und die Geschäftsführung der moBiel (Martin Uekmann) anzuweisen, die anliegende Notmaßnahme und die darin enthaltenen inhaltlichen Anforderungen und Vorgaben verbindlich zu beachten und umzusetzen.

Daher trifft der Oberbürgermeister zusammen mit zwei Mitgliedern des Rates der Stadt Bielefeld die folgende Dringlichkeitsentscheidung:

---

<sup>5</sup> Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

<sup>6</sup> Betrauungsbeschluss über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der moBiel GmbH zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV in der Stadt Bielefeld

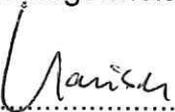
<sup>7</sup> Veröffentlichung des BMVI vom 07.08.2020; [https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/regelung-beihilfen-oePNV-brd-covid-19.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/regelung-beihilfen-oePNV-brd-covid-19.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>8</sup> Pit Clausen, Detlef Helling, Gerd Henrichsmeier, Ralf Nettelstroth, Andreas Rütter, Michael Weber, Hans-Georg Fortmeier, Sylvia Gorsler, Marcus Lufen, Karin Schrader, Holm Sternbacher, Gudrun Hennke, Jens Julkowski-Keppler, Klaus Rees, Dorothea Becker, Jasmin Wahl-Schwentker

- Die Stadt Bielefeld ergreift zur Sicherstellung des Stadtverkehrs und zum Ausgleich der Schäden im ÖPNV im Zusammenhang mit Covid 19 eine Notmaßnahme gemäß der dieser Vorlage beigefügten Anlage 1.

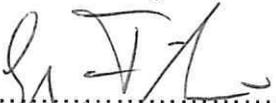
Den Kapitalvertretern der Stadt Bielefeld in der Gesellschafterversammlung der BBVG wird der Auftrag erteilt, in der Gesellschafterversammlung der BBVG den Beschluss zu fassen, die Geschäftsführung der BBVG anzuweisen, das von der BBVG bevollmächtigte Mitglied des Rates der Stadt Bielefeld als Vertreter der BBVG in der Gesellschafterversammlung der SWB anzuweisen, in der Gesellschafterversammlung der SWB einen Beschluss zu fassen, mit dem die Geschäftsführung der SWB angewiesen wird, dafür Sorge zu tragen, dass in der Gesellschafterversammlung der moBiel durch das von der SWB bevollmächtigte Mitglied des Rates der Stadt Bielefeld zusammen mit dem die SWB vertretenden Geschäftsführer wiederum der Beschluss gefasst wird, wonach die Geschäftsführung der moBiel angewiesen wird, die anliegende Notmaßnahme (**Anlage 1**) und die darin enthaltenen inhaltlichen Anforderungen und Vorgaben verbindlich zu beachten und umzusetzen.

Da der Rat der Stadt Bielefeld für eine termingerechte Entscheidung nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann, entscheiden gemäß § 60 Abs.2 GO NRW der Oberbürgermeister und zwei weitere Ratsmitglieder.

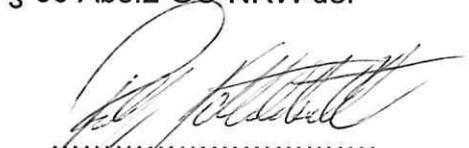


.....  
Clausen

Oberbürgermeister



.....  
Fortmeier



.....  
Nettelstroth

Anlage:

Notmaßnahme  
Vorlage Drucksachen Nr. 11507/2014-2020

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	Dringlichkeits- entscheidung	

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Ausgleichsleistungen aus dem "Rettungsschirm ÖPNV": Notmaßnahme zur Vermeidung von COVID-19 bedingten Einschränkungen des Stadtverkehrs**

### Betroffene Produktgruppe

11 12 04 Landesmittel

### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine.

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine, da es sich um die Weiterleitung von Landesmitteln handelt.

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

---

### Beschlussvorschlag:

Die Stadt Bielefeld ergreift zur Sicherstellung des Stadtverkehrs und zum Ausgleich der Schäden im ÖPNV im Zusammenhang mit COVID 19 eine Notmaßnahme gemäß der dieser Vorlage angefügten Anlage 1.

Den Kapitalvertretern der Stadt Bielefeld in der Gesellschafterversammlung der BBVG wird der Auftrag erteilt, in der Gesellschafterversammlung der BBVG den Beschluss zu fassen, die Geschäftsführung der BBVG anzuweisen, das von der BBVG bevollmächtigte Mitglied des Rates der Stadt Bielefeld als Vertreter der BBVG in der Gesellschafterversammlung der SWB anzuweisen, in der Gesellschafterversammlung der SWB einen Beschluss zu fassen, mit dem die Geschäftsführung der SWB angewiesen wird, dafür Sorge zu tragen, dass in der Gesellschafterversammlung der moBiel durch das von der SWB bevollmächtigte Mitglied des Rates der Stadt Bielefeld zusammen mit dem die SWB vertretenden Geschäftsführer wiederum der Beschluss gefasst wird, wonach die Geschäftsführung der moBiel angewiesen wird, die anliegende Notmaßnahme (Anlage 1) und die darin enthaltenen inhaltlichen Anforderungen und Vorgaben verbindlich zu beachten und umzusetzen.

### Begründung:

Die Stadt Bielefeld (Stadt) ist in ihrem Zuständigkeitsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) Aufgabenträger für den ÖPNV und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/07 (VO 1370/07).

Die Stadt hat sich zudem die Zuständigkeit für einzelne ausbrechende Linien auf das Gebiet des Kreises Herford auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen lassen und sich entsprechend mit den Kreisen Gütersloh und Lippe verständigt.

Mit Datum vom 18. Dezember 2008 hat die Stadt Bielefeld die moBiel GmbH (moBiel), eine kontrollierte, 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Bielefeld, für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Maßgabe der Altmark-Trans Rechtsprechung des EuGH mit der Sicherstellung des Stadtverkehr Bielefeld betraut.

Durch die COVID-19 Pandemie sind die Fahrgastzahlen seit Mitte März 2020 u.a. infolge der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen wie Schließung der Schulen und Geschäfte, Abstandsgebot und Kontaktsperre signifikant zurückgegangen. Dies hat bei den Verkehrsunternehmen wiederum zu erheblichen Einnahmeausfällen geführt und wird im Jahr 2020 zu weiteren Einnahmeverlusten führen.

Gleichzeitig fielen die Kosten nahezu unverändert an bzw. stiegen – zumindest in Teilbereichen z.B. für Hygienemaßnahmen – sogar deutlich an.

Auf Grund dieser Sondersituation, die die Leistungsfähigkeit der Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger überschreitet, hat sich die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern dazu entschieden, insgesamt 2,5 Milliarden Euro für den Zeitraum bis zum 31.12.2020 zur Verfügung zu stellen, die von den Ländern noch weiter aufgestockt werden („ÖPNV-Rettungsschirm“). Um die Ausreichung der Mittel bundeseinheitlich zu gewährleisten und auch beihilferechtlich abzusichern, hat die Bundesregierung eine „Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“ erarbeitet und diese bei der EU-Kommission notifiziert. Das Notifizierungsverfahren wurde am 07.08. 2020 abgeschlossen.

Anders als in der ursprünglich der Kommission vorgelegten Fassung der Bundesrahmenregelung, die einen Ausgleichszeitraum bis Ende 2020 vorsah, hat die Kommission den Zeitraum zu der Notifizierung der beihilferechtskonformen Ausreichung der Mittel durch die Bundesländer an die Verkehrsunternehmen auf den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.08.2020 (sog. 1. Ausgleichszeitraum) begrenzt.

Um auch die bis Ende des Jahres voraussichtlich noch eintretenden Mindereinnahmen aus dem ÖPNV-Rettungsschirms kompensieren zu können, haben sich der Bund und die Länder darauf verständigt, die für den Zeitraum vom 01.09. bis 31.12. 2020 (sog. 2.

Ausgleichszeitraum) vorgesehenen Mittel (auf entsprechenden Antrag) den einzelnen Aufgabenträgern auf Basis von abgestimmten Landes-Finanzierungsrichtlinien mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, diese im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten beihilferechtskonform an die Verkehrsunternehmen auszureichen. Hierbei können sie sich sowohl der vorhandenen Regelwerke als auch der Instrumente der VO 1370/07 bzw. des 4. Teils des GWB bedienen.

Die Stadt Bielefeld als ÖPNV-Aufgabenträger ist für die Beantragung der Ausgleichsleistungen aus dem „Rettungsschirm ÖPNV“ und dem Einsatz der Mittel zur Schadenskompensation verantwortlich. Im Falle der Weiterleitung an die Verkehrsunternehmen muss sie allerdings auch für die beihilferechtliche Absicherung außerhalb der Bundesrahmenregelung Sorge tragen.

Die Stadt Bielefeld hat sich vor diesem Hintergrund dazu entschieden, eine sog. Notmaßnahme zur Vermeidung von COVID-19 bedingten Einschränkungen und negativen Auswirkungen auf den Stadtverkehr zu ergreifen. Mit ihr bestätigt und bekräftigt die Stadt trotz der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf den ÖPNV die uneingeschränkte Gültigkeit der bestehenden Altmark-Trans Betrauung der moBiel vom 18. Dezember 2008 und ergänzt diese nachfolgend um spezifische gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (insb. Hygienemaßnahmen) sowie einen zusätzlichen Schadensausgleich entsprechend der „Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“. Die Notmaßnahme wird auch darauf gestützt, dass die moBiel u.a. als alleinige Inhaberin der Straßenbahninfrastruktur sowie der PBefG-Liniengenehmigungen für den Stadtverkehr Bielefeld aktuell das einzig zur Sicherstellung des Stadtverkehrs Bielefeld in Frage kommende Verkehrsunternehmen ist.

Diese Maßnahme dient dazu, auch weiterhin eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit ÖPNV-Leistungen unter Beachtung der besonderen Anforderungen an den ÖPNV im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie sicherzustellen.

**Beigeordneter**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Moss**

Notmaßnahme der Stadt Bielefeld  
mit dem Ziel der Sicherstellung des Stadtverkehrs und zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19

---

## Präambel

Die Stadt Bielefeld (Stadt) ist in ihrem Zuständigkeitsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) Aufgabenträger für den ÖPNV und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/07<sup>1</sup> (VO 1370/07). Die Stadt hat sich zudem die Zuständigkeit für einzelne ausbrechende Linien auf das Gebiet des Kreises Herford auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen lassen und sich entsprechend mit den Kreisen Gütersloh und Lippe verständigt.

Mit Datum vom 18. Dezember 2008<sup>2</sup> hat die Stadt Bielefeld die moBiel GmbH (moBiel), eine kontrollierte, über die Stadtwerke Bielefeld GmbH sowie die Bielefelder Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH (mittelbar) 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Bielefeld, für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Maßgabe der Altmark-Trans Rechtsprechung des EuGH<sup>3</sup> mit der Sicherstellung des Stadtverkehr Bielefeld betraut.

Durch die COVID-19 Pandemie sind die Fahrgastzahlen seit Mitte März 2020 u.a. infolge der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen wie Schließung der Schulen und Geschäfte, Abstandsgebot und Kontaktsperre signifikant zurück gegangen. Dies hat bei den Verkehrsunternehmen wiederum zu erheblichen Einnahmeausfällen geführt und wird im Jahr 2020 zu weiteren Einnahmeverlusten führen. Gleichzeitig fielen die Kosten nahezu unverändert an bzw. stiegen – zumindest in Teilbereichen z.B. für Hygienemaßnahmen – sogar deutlich an.

Auf Grund dieser Sondersituation, die die Leistungsfähigkeit der Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger überschreitet, hat sich die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern dazu entschieden, insgesamt 2,5 Milliarden Euro für den Zeitraum bis zum 31.12.2020 zur Verfügung zu stellen, die von den Ländern noch weiter aufgestockt werden („ÖPNV-Rettungsschirm“). Um die Ausreichung der Mittel bundeseinheitlich zu gewährleisten und auch beihilferechtlich abzusichern, hat die Bundesregierung eine „Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“<sup>4</sup> erarbeitet und diese bei der EU-Kommission notifiziert. Das Notifizierungsverfahren wurde am 07. August 2020 abgeschlossen.

Anders als in der ursprünglich der Kommission vorgelegten Fassung der Bundesrahmenregelung, die einen Ausgleichszeitraum bis Ende 2020 vorsah, hat die Kommission den Zeitraum

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste

<sup>2</sup> Betrauungsbeschluss über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der moBiel GmbH zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV in der Stadt Bielefeld

<sup>3</sup> EuGH-Entscheidung vom 24. Juli 2003, RS. C-280/00

<sup>4</sup> Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“) vom 07.08.2020

zur auf Grund der Notifizierung beihilferechtskonformen Ausreichung der Mittel durch die Bundesländer an die Verkehrsunternehmen auf den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.08.2020 (sog. 1. Ausgleichszeitraum) begrenzt.

Um auch die bis Ende des Jahre voraussichtlich noch eintretenden Mindereinnahmen aus dem ÖPNV-Rettungsschirms kompensieren zu können, haben sich der Bund und die Länder darauf verständigt, die für den Zeitraum vom 01. September bis 31. Dezember 2020 (sog. 2. Ausgleichsphase) vorgesehenen Mittel (auf entsprechenden Antrag) den einzelnen Aufgabenträgern auf Basis von abgestimmten Landes-Finanzierungsrichtlinien mit der Auflage zur Verfügung zu stellen, diese im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten beihilferechtskonform an die Verkehrsunternehmen auszureichen. Hierbei können sie sich sowohl der vorhandenen Regelwerke als auch der Instrumente der VO 1370/07 bzw. des 4. Teils des GWB<sup>5</sup> bedienen.

Die Stadt Bielefeld als ÖPNV-Aufgabenträger ist insoweit für die Beantragung der Ausgleichsleistungen aus dem „Rettungsschirm ÖPNV“ und dem Einsatz der Mittel zur Schadenskompensation verantwortlich. Im Falle der Weiterleitung an die Verkehrsunternehmen müssen sie allerdings auch für die beihilferechtliche Absicherung außerhalb der Bundesrahmenregelung Sorge tragen.

Die vorliegende Notmaßnahme ist eine vorbeugend-vorübergehende Maßnahme zur Vermeidung von COVID-19 bedingten Einschränkungen des Stadtverkehrs. Mit ihr bestätigt und bekräftigt die Stadt trotz der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auch auf den ÖPNV die uneingeschränkte Gültigkeit der bestehenden Altmark-Trans Betrauung der moBiel vom 18. Dezember 2008<sup>6</sup> und ergänzt diese nachfolgend um spezifische gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (insb. Hygienemaßnahmen) sowie einen zusätzlichen Schadensausgleich entsprechend der „Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“<sup>7</sup>. Die Notmaßnahme wird auch darauf gestützt, dass die moBiel u.a. als alleinige Inhaberin der Straßenbahninfrastruktur sowie der PBefG-Liniengenehmigungen für den Stadtverkehr Bielefeld aktuell das einzig zur Sicherstellung des Stadtverkehrs Bielefeld in Frage kommende Verkehrsunternehmen ist.

Diese Maßnahme dient dazu, auch weiterhin eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit ÖPNV-Leistungen unter Beachtung der besonderen Anforderungen an den ÖPNV im Zusammenhang mit COVID-19 Pandemie sicherzustellen.

---

<sup>5</sup> Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

<sup>6</sup> Betrauungsbeschluss über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der moBiel GmbH zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV in der Stadt Bielefeld

<sup>7</sup> Veröffentlichung des BMVI vom 07.08.2020; [https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/regelung-beihilfen-oePNV-brd-covid-19.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/regelung-beihilfen-oePNV-brd-covid-19.pdf?__blob=publicationFile)

## § 1 Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

- (1) Die Stadt Bielefeld bestätigt und bekräftigt die bestehende Betrauung einschl. ihrer Anlagen sowie Nachträge (**Anlage 1**) der moBiel zur Sicherstellung des Stadtverkehrs Bielefeld in Kenntnis der verkehrlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf den ÖPNV im Allgemeinen, wie auch den Stadtverkehr im Speziellen.

In Ergänzung dazu wird die moBiel – trotz bzw. vor dem Hintergrund der erheblichen Einnahmerückgänge – im Wege einer Notmaßnahme gem. VO 1370/07 bzw. GWB mit der Durchführung der Verkehrsleistungen, der Durchführung und Umsetzung der Maßnahmen nach Maßgabe der **Anlage 2** sowie derjenigen Maßnahmen betraut, die erforderlich sind, um den Stadtverkehr auch unter den neuen Anforderungen und Auswirkungen der COVID-19 Pandemie möglichst unverändert sicherzustellen.

Die hierdurch definierte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung i.S. von Art. 2 lit. e) VO 1370/07 bezieht sich auf alle von der o.a. Betrauung umfassten Linienverkehre. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser Notmaßnahme sowie die COVID-19-pandemiebedingten Änderungen des Fahrplans nach Abs. 2 werden nachfolgend auch als „C-19-Anforderungsprofil“ bezeichnet.

- (2) Die moBiel erarbeitet während der Laufzeit dieser Notmaßnahme entsprechend der weiteren Entwicklungen der COVID-19-Pandemie Änderungen des gemäß **Anlage 1** zu erbringenden Fahrplans, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in einem mit der Sicherstellung des Stadtverkehrs Bielefeld vereinbarem Rahmen zu begrenzen. Entsprechende Änderungen legt sie der Stadt zur Kenntnis und Genehmigung vor. Widerspricht die Stadt nicht innerhalb einer Frist von max. 5 Werktagen, gilt die Genehmigung als erteilt. Der mit Inkrafttreten dieser Notmaßnahme abgestimmte, seit dem 12.08.2020 maßgebliche COVID-19-Fahrplan ergibt sich aus **Anlage 3**. Während der Laufzeit dieser Notmaßnahme neu abgestimmte Fahrpläne werden dieser Notmaßnahme als Änderungen der **Anlage 3** beigefügt.
- (3) Der personenbeförderungsrechtliche Status der moBiel im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt von dieser Notmaßnahme unberührt. Die moBiel erbringt die Verkehrsleistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung; sie trägt die notwendigen Aufwendungen und übernimmt das Betriebsrisiko. Ihr stehen entsprechend weiterhin die Einnahmen aus den Fahrscheinverkäufen des von ihr vorgehaltenen Verkehrsangebotes nach Maßgabe der/den jeweils gültigen Einnahmeverteilungsregelungen, die den ÖPNV im Stadtgebiet Bielefeld betreffen.
- (4) Die moBiel darf sich zur Leistungserstellung im Innenverhältnis anderer Verkehrsunternehmen (Unterauftragnehmer) bedienen. Die moBiel trägt für eine nach Maßgabe dieser Notmaßnahme ordnungsgemäße Leistungserstellung durch die Unterauftragnehmer Sorge. Die moBiel muss stets entsprechend der Vorgaben des Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO 1370/07 einen bedeutenden Teil der Leistung nach dieser Notmaßnahme selbst erbringen. Leistungsbezüge von Unternehmen, die die Anforderungen des Art. 108 Abs. 1 bis 5 und 8 GWB erfüllen, gelten als Selbsterbringung. Bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern sind die für die moBiel geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen sowie das TVgG-NRW und das MiLoG zu beachten.

- (5) Bei der Ausführung der Notmaßnahme hält die moBiel die nach dem Unionsrecht, dem nationalen Recht und Tarifverträgen geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen gem. Art. 4 Abs. 4a VO 1370/07 ein.
- (6) Auch die bisherige Betrauung der moBiel einschließlich ihrer Anlagen und Nachträge (**Anlage 1**), die hieraus resultierenden Rechte und Pflichten von Stadt und moBiel bleiben von dieser Notmaßnahme unberührt. Soweit Stadt und moBiel für die Dauer der Covid-19-bedingten Einschränkungen ein abweichendes Verkehrsangebot abgestimmt haben, erstrecken sich die Rechte und Pflichten auf dieses Verkehrsangebot.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stehen im Einklang mit den politischen Zielen der Stadt Bielefeld.

## **§ 2 Fortschreibung des C-19-Anforderungsprofils**

- (1) Das C-19-Anforderungsprofil gem. § 1 kann entsprechend der weiteren Entwicklungen und Gefährungssituation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie fortgeschrieben werden. Die Fortschreibungen werden Bestandteil dieser Notmaßnahme.
- (2) Die Fortschreibungen kommen insbesondere zur Anpassung an veränderte Verkehrsbedürfnisse und an sonstige Rahmenbedingungen zur Herstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung (§ 8 Abs. 3 PBefG, § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW) im Zusammenhang mit COVID-19-Pandemie in Betracht. Konkrete Fälle können insbesondere die Anpassung der Hygienemaßnahmen bzw. des Verkehrsangebots auf Grund einer weiteren „COVID-19-Welle“ oder die Änderungen gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben einschließlich öffentlicher Finanzierungen auf Bundes- und Landesebene sein.
- (3) Die Fortschreibungen erfolgen nach folgenden Maßgaben:
  - a. Eine Fortschreibung des C-19-Anforderungsprofils i.S.v. § 1 Abs. 1 durch die Stadt erfolgt durch Beschlüsse des Rates der Stadt bzw. seiner Ausschüsse oder Entscheidung der städtischen Verwaltung jeweils mit Bezugnahme auf diese Notmaßnahme und seine Anlagen; gleiches gilt für Maßnahmen der Verwaltung mit Bezugnahme auf diese Notmaßnahme und seine Anlagen,
  - b. Eine Fortschreibung des C-19-Anforderungsprofils i.S.v. § 1 Abs. 1 kann auf Initiative der moBiel im Zusammenhang mit den weiteren Entwicklungen der COVID-19-Pandemie erfolgen. Die moBiel hat das Recht, im Rahmen sonstiger Planungen im Zusammenhang mit ihren Pflichten nach dieser Notmaßnahme der Stadt Vorschläge zur Änderung oder Einführung von weiteren ergänzenden Maßnahmen zu unterbreiten. Hierbei teilt die moBiel auch mit, zu welchem Zeitpunkt sie eine Umsetzung der angedachten Maßnahme für möglich bzw. erforderlich hält. Widerspricht die Stadt nicht innerhalb einer Frist von max. 5 Werktagen, gilt die Fortschreibung als durch die Stadt genehmigt.

- (4) Die moBiel wird die Wirkungen von Fortschreibungen gem. Abs. 3 auf den Ausgleichsbedarf kurzfristig nachvollziehbar kalkulieren und der Stadt zur Kenntnis bringen. Die Stadt wird die Mehrbedarfe auf Basis der §§ 3 und 4 ausgleichen.
- (7) Fortschreibungen, die nach der Entscheidung über diese Notmaßnahme und vor dessen Inkrafttreten vorgenommen werden, gelten als solche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

### **§ 3 Ausgleichsverfahren**

- (1) Die Finanzierung der der moBiel aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen nach dieser Notmaßnahme erfolgt grundsätzlich durch Fahrgeldeinnahmen, Fahrgeldersatzeinnahmen, sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung des Fahrbetriebs erzielte Erträge sowie Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand. Als solche Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Notmaßnahme kommen in Betracht:
  - a. Ausgleichsleistungen auf Grundlage landesrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19,
  - b. Betriebskosten-/Investitionszuschüsse der Stadt, des NWL, des Landes, des Bundes oder der EU auf Grund von Regelungen, Maßnahmen oder Vorschriften im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 sowie
  - c. sonstige Zuschüsse oder Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand einschließlich EU-Förderungen auf Basis von Vorschriften im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19,
  - d. Ausgleichsleistungen der Stadt in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der moBiel über Gesellschaftereinlagen und/oder unternehmens- oder konzerninterne Mitteltransfers

Die Ausgleichsleistung gemäß lit d) sind begrenzt auf das Ergebnis der Ist-Trennungsrechnung in Bezug auf diese Notmaßnahme nach den übrigen Ausgleichsleistungen zuzüglich eines kalkulatorischen Zuschlags auf Basis des Anhangs der VO 1370/07 i.H.v. 6 % der Planaufwendungen. Die Höhe der übrigen in der Trennungsrechnung nach dieser Notmaßnahme auszuweisenden Ausgleichsleistungen ergibt sich aus Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen etc.

- (2) Für die Vorabfestlegung der jährlichen Ausgleichsleistungen nach dieser Notmaßnahme ist die bereits auf Basis der bestehenden Betrauung zu erstellende Plan-Trennungsrechnung um folgende Punkte zu ergänzen: Planaufwendungen (Abs. 3) und Planerträge (Abs. 4) im Zusammenhang mit dieser Notmaßnahme und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 (ansatzfähige Aufwendungen und Erträge zur Ermittlung des Nettoeffekts).

Die Ergänzungen in der bestehenden Plan-Trennungsrechnung sowie der entsprechende Aufbau bildet die Vorabfestlegung gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b i) VO 1370/07; die Planwerte sind Richtwerte. Die Genehmigung der auf Grund dieser Notmaßnahme ergänzten Plan-Trennungsrechnung gemäß § 4 Abs. 2 entsprechend der Regularien, Verfahren und Fristen der bestehenden Betrauung für die jeweiligen Folgejahre der Notmaßnahme) ist die konkretisierende Vorabfestlegung der Ausgleichsparameter für das jeweilige Folgejahr. Der moBiel darf im Zusammenhang mit ergänzung der Plan-Trennungsrechnung einen kalkulatorischen Zuschlags auf Basis des Anhangs der VO 1370/07 in Höhe von 6 % der Planaufwendungen berücksichtigen, der den vorab festgelegten und für die Ermittlung des Nettoeffekts maßgeblichen Ausgleich rechnerisch erhöht.

- (3) Die moBiel plant die Aufwendungen für das C-19-Anforderungsprofil des Folgejahres im Rahmen ihrer nach Maßgabe der bestehenden Betrauung aufzustellenden Plan-Trennungsrechnung unter Beachtung der Vorgaben für die Trennungsrechnung (§ 4).
- (4) Die moBiel plant die Erträge im Zusammenhang mit dem C-19-Anforderungsprofil für das Folgejahr ebenfalls im Rahmen ihrer nach Maßgabe der bestehenden Betrauung aufzustellenden Plan-Trennungsrechnung unter Beachtung der Vorgaben für die Trennungsrechnung (§ 4).
- (5) Positive Netzeffekte aus dieser Notmaßnahme sind nicht gesondert zu bewerten, weil positive Ertragseffekte oder vermiedene Aufwandseffekte die Netto-Ausgleichsleistung auf Grund des den gesamten Stadtverkehr Bielefeld umfassenden Fahrplanangebots der moBiel systembedingt senken.
- (6) Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst der moBiel aus dieser Notmaßnahme nicht.

#### **§ 4 Trennungsrechnung**

- (1) Da die moBiel bereits von der Stadt mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Stadtverkehr nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union (Bestandbetrauung nach der Altmark Trans-Rechtsprechung) betraut wurde und die in diesem Zusammenhang zu erstellenden (Plan-, wie auch Ist-)Trennungsrechnungen den Anforderungen der VO 1370/07 entsprechen, kann die Aufstellung der Trennungsrechnungen nach dieser Notmaßnahme integriert mit bzw. in Ergänzung zu den Trennungsrechnungen für die übrigen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfolgen („einheitliche Trennungsrechnung“).<sup>8</sup> Es ist dabei auf einen separaten Ausweis bzw. eine konkrete Kenntlichmachung der COVID-19 spezifischen Prognosen und Auswirkungen (gemäß dem C-19-Anforderungsprofil) zu achten.
- (2) Die einheitliche Trennungsrechnung wird entsprechend der Regularien, Verfahren und Fristen der bestehenden Betrauung aufgestellt, i.R.d. Wirtschaftsplans - im Falle der Plan-

---

<sup>8</sup> EuGH 28.06.2017, Az. C-481/14

Trennungsrechnung – entsprechend der bisherigen Verfahren genehmigt und der Stadt zur vertraulichen Kenntnisnahme übermittelt.

Für den Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.12.2020 erfolgt die Ergänzung der für das Jahr 2020 bereits bestehenden Plan-Trennungsrechnung um die Aspekte des C-19-Anforderungsprofils bis spätestens zum 31.08.2020 durch inhaltliche „Verlängerung“ und Ergänzung und Einarbeitung der vorläufigen Plan-/Prognosewerte. Die finalen Plan-/Prognosewerte sind bis spätestens 30.09.2020 durch die moBiel in die verlängerte Plan-Trennungsrechnung nachzutragen und der Stadt zur Kenntnis zu geben.

Die Stadt darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Erstattung eines Jahresberichtes gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/07, wie auch zu Erfüllung der ihr ggf. obliegenden Veröffentlichungs- und Nachweisverpflichtungen gegen über dem Land NRW aus der Inanspruchnahme der Mittel aus dem ÖPNV-Rettungsschirm die dafür notwendigen Angaben aus der Ist-Trennungsrechnung verwenden. Sie wahrt die berechtigten Vertraulichkeitsinteressen der moBiel.

### **§ 5 Vermeidung einer Überkompensation**

- (1) Die Gesamtheit der Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit dieser Notmaßnahme ist begrenzt auf die Differenz zwischen den der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen einerseits und den entsprechenden Erträgen zuzüglich eines angemessenen rechnerischen Gewinnzuschlags andererseits jeweils in Bezug auf diese Notmaßnahme (sog. finanzieller Nettoeffekt nach Maßgabe des Anhangs der VO 1370/07).
- (2) Die moBiel wird den Nachweis erbringen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen für das C-19-Anforderungsprofil zu keiner Überkompensation führen. Diese Überkompensationskontrolle erfolgt auf der Grundlage der einheitlichen Ist-Trennungsrechnung in Bezug auf das Ergebnis dieser Notmaßnahme bzw. der Auswirkungen des C-19-Anforderungsprofils. Die einheitliche Ist-Trennungsrechnung wird ebenfalls von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt.
- (3) Für den Fall, dass sich auf Basis der Ist-Trennungsrechnung eine Überschreitung der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen für das C-19-Anforderungsprofil gemäß Abs. 1 in einem Jahr ergeben sollte, hat die moBiel – vorbehaltlich einer anderweitigen Vorgabe der Stadt auf Grund der ihr gegenüber dem Land auf Grund der Inanspruchnahme der Mittel aus dem ÖPNV-Rettungsschirm obliegenden Verpflichtungen – die Überschreitung innerhalb der Laufzeit dieser Notmaßnahme zu kompensieren. Bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Notmaßnahme dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsbeträge gemäß Abs. 1 nicht überschreiten. Die Stadt stellt sicher, dass die moBiel alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsbeträge zu vermeiden.

- (4) Misslingt die Kompensation nach Absatz 3 und kommt es zu einer Überschreitung der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsbeträge nach Abs. 1, hat die moBiel den beihilferechtswidrigen Tatbestand zu beseitigen. Die Stadt und die moBiel werden – vorbehaltlich einer konkreten Vorgabe von Seiten des Landes NRW zum Umgang mit entsprechenden Fällen – einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

## **§ 6 Anreizregelung**

- (1) Entsprechend der Nr. 7 des Anhangs zur VO 1370/07 ist ein Anreiz zur Aufrechterhaltung und Entwicklung
- a. einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers einer öffentlichen Dienstleistung, die objektiv nachprüfbar ist, und
  - b. der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität
- vorzusehen.
- (2) Zur nachhaltigen Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Qualität bei der Erbringung des beauftragten Verkehrsangebots gemäß Nr. 7 des Anhangs der VO 1370/07 werden Stadt und moBiel bis zum 31.12.2020 ein Konzept für ein Anreizsystem abstimmen. Das Konzept wird dieser Notmaßnahme als Anlage beigefügt. Es wird einschließlich künftiger Änderungen Bestandteil dieser Notmaßnahme.

## **§ 7 Berichtspflicht**

Die moBiel hat den nach Maßgabe der bestehenden Betrauung zu erstellenden und der Stadt vorzulegenden Jahresbericht über die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung des ÖPNV in der Stadt Bielefeld um entsprechende Ausführungen über die nach Maßgabe dieser Notmaßnahme erbrachten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen spätestens bis zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres (Berichtsjahr) vorzulegen. Auch diese Angaben haben nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr zu unterscheiden und müssen eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen und der Qualität des öffentlichen Verkehrsnetzes, soweit diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Verkehrsleistungen nach Maßgabe dieser Notmaßnahme stehen, zu ermöglichen.

Angaben über die gewährte Ausgleichsleistungen, soweit diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Verkehrsleistungen nach Maßgabe dieser Notmaßnahme stehen, sind der Stadt unverzüglich – unter Beachtung konkreter Anforderungen und Vorgaben des Landes NRW gegenüber der Stadt auf Grund der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem ÖPNV-Rettungsschirm – nach Bestätigung der jeweiligen Ist-Trennungsrechnung durch den Wirtschaftsprüfer, spätestens jedoch bis zum Ende des jeweiligen Berichtsjahres der Stadt zum bereits übermittelten Jahresbericht nachzureichen.

## **§ 8 Vorhalten von Unterlagen**

Die moBiel ist verpflichtet - unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten - sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der VO 1370/07 vereinbar sind, während der Laufzeit dieser Notmaßnahme und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren aufzubewahren.

## **§ 9 Laufzeit und Salvatorische Klausel**

- (1) Die Notmaßnahme tritt zum 01.09.2020 bzw. – soweit die Richtlinie des Landes NRW zur Umsetzung der „Muster-Richtlinie zum Ausgleich von Schäden am öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ des Bundes einen späteren Zeitpunkt vorsieht – zu dem Zeitpunkt in Kraft ab dem die von der EU-Kommission notifizierte „Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“ endet. Sie hat eine maximale Laufzeit von 2 Jahren. Die Stadt kann diese Notmaßnahme einschränken oder ihre Geltungsdauer verkürzen. Sie wird die Notmaßnahme vorzeitig beenden, soweit die wirtschaftlichen und verkehrlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Stadtverkehr Bielefeld nicht mehr feststellbar sind. Die Stadt wird die moBiel einem solchen Fall frühzeitig über die vorzeitige Beendigung der Notmaßnahme informieren.
- (2) Die Notmaßnahme endet, wenn die Stadt Einzelpflichten oder Rechte der moBiel, die Gegenstand dieser Notmaßnahme sind, aus zwingenden Gründen (z.B. Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Notmaßnahme unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelbestandteile dieser Notmaßnahme oder Teile von Einzelpflichten, so wird die Notmaßnahme im Übrigen fortgesetzt, sofern dies den Zielen der Notmaßnahme dient und für die Stadt und die moBiel zumutbar ist.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Notmaßnahme unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte die Notmaßnahme eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Notmaßnahme im Übrigen nicht. Die Stadt trägt dafür Sorge, dass zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung gefunden wird, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Stadt gewollt hätte oder nach dem Sinn und Zweck der Notmaßnahme gewollt hätte, wenn er die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätte.

## **§ 10 Gesellschafterweisung**

Diese Notmaßnahme wird durch eine gesellschaftsrechtliche Weisung der Stadt gegenüber der moBiel verbindlich umgesetzt.

**Anlagen:**

## Anlage 1

Bestehende Betrauung der moBiel durch die Stadt einschließlich Anlagen und Nachträge

Die entsprechenden Beschlüsse können unter folgenden abgerufen werden

- Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 18.12.2008 „Betrauung der moBiel GmbH mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung von Verkehrsleistungen in der Stadt Bielefeld“;

[https://anwendungen.bielefeld.de/bi/to0050.asp?\\_ktonr=41220](https://anwendungen.bielefeld.de/bi/to0050.asp?_ktonr=41220)

- Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 26.11.2009 „Ergänzung der Betrauung der moBiel GmbH mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung von Verkehrsleistungen in der Stadt Bielefeld“;

[https://anwendungen.bielefeld.de/bi/to0050.asp?\\_ktonr=51216](https://anwendungen.bielefeld.de/bi/to0050.asp?_ktonr=51216)

- Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 08.05.2014 „Ergänzung der Betrauung der moBiel GmbH mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung von Verkehrsleistungen in der Stadt Bielefeld“;

[https://anwendungen.bielefeld.de/bi/to0050.asp?\\_ktonr=103089](https://anwendungen.bielefeld.de/bi/to0050.asp?_ktonr=103089)

Kopien bzw. Durchschriften der in der Betrauung bzw. den Ergänzungen der Betrauung in Bezug genommenen Anlagen können im Amt für Verkehr der Stadt Bielefeld eingesehen werden.

## Anlage 2

### **Erforderliche coronabedingte Maßnahmen zur Sicherstellung des Stadtverkehrs**

#### **Maßnahmen**

Trennwände und Absperrungen in moBiel-Fahrzeugen und Service Center

Mund-Nasen-Schutz

Einmalhandschuhe

Mülleimer

Desinfektionsmittel

SAE-Stundenanteil Betriebsarzt

PCR-Tests

Antikörpertest

Erhöhter Reinigungsaufwand in Fahrzeugen und Gebäuden

Spezifische Schulungen

Einrichtung Homeofficeplätze

Schichtanpassung in Werkstätten

zusätzliche Marketingkosten

zusätzliche Vertriebskosten (Änderung Mehrwertsteuer)

Hygieneaufwand bei Auftragsunternehmen

Mehrkosten OWLV (Erlösermittlung)

Stadtbahnlinien		
Linien Nr.	Anfangs- und Endpunkt	Bemerkungen
1	Bifd./Schildesche - Bifd./Senne	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
2	Bifd./Altenhagen - Bifd./Sieker	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
3	Bifd./Stiegh. Zentrum - Bifd./Babenh. Süd	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
4	Bifd./Lohmannshof - Bifd./Dürkopp Tor 6	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
10	Bifd./Lohmannshof - Bifd./Stiegh. Zentrum	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
12	Bifd./Sieker - Bifd./Senne	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
13	Bifd./Sieker - Bifd./Schildesche	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
18	Bifd./Sieker Mitte - Bifd./Senne	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan



21	Bifd/Heepen, Am Alten Bauhof - Bielefeld, Kunsthalle/Werther, Gesamtschule	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
34	Bifd, Sieker - Oerlingh., Marktplatz/Schloß Holte-Stukenbrock, Kühler Grund	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
38	Stieghorst Zentrum-Oerlinghausen, Marktplatz	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
39	Bifd-Sennestadt, Sennestadthaus - Oerlinghausen, Bahnhof	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
46	Bifd-Sennestadt, Bahnhof - Schloß Holte-Stukenbrock, Speller Straße	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
47	Bifd-Sennestadt, Bahnhof - Schloß Holte, Bahnhof	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
81	Schloß-Holte/Stukenbrock - Bifd/Sennestadt	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
82	Bifd/Brackwede, Kirche - Schloß-Holte/Stukenbrock, Polizeischule	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
94	Bifd/Brackwede, Kirche - Friedrichsdorf - GT/ZOB	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
95	Bifd/Hauptbahnhof - Ummeln - Isselhorst - GT/ZOB	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
127	Oerlingh./Marktplatz - Bifd./Hillegossen, Schule	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
388	Schloß Holte, Bahnhof - Bifd/Schildesche	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
369	Bielefeld, Hauptbahnhof - Oerlinghausen, Bahnhof	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
739	ALF Bifd./Ubbed., Kirche-Lipperreihe, Dalb. Kr.	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
<b>NachtBuslinien mit Start oder Zielpunkt in Bielefeld</b>		
Linien Nr.	Linienverlauf	Bemerkungen
N5B	Ubbedissen-Helpup-Oerlingh.-Lipperreihe-Ubbedissen	ab 20.03.2020 keine NachtBusfahrten, Frühnetz uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
N11	Bielefeld-Ummeln-Isselhorst-Gütersloh-Isselhorst-Ummeln-Bielefeld	ab 20.03.2020 keine NachtBusfahrten, Frühnetz uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
N14	Bielefeld-Quelle-Steinhagen-Quelle-Bielefeld	ab 20.03.2020 keine NachtBusfahrten, Frühnetz uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
N18	Bielefeld-Hoberge Uerentrup-Kirchdornberg-Werther, ZOB	ab 20.03.2020 keine NachtBusfahrten, Frühnetz uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
N19	Bielefeld, Jahnplatz - Halle, Bahnhof/ZOB	ab 20.03.2020 keine NachtBusfahrten, Frühnetz uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
<b>Linienbündel E "Herford und Umgebung" Linienlos E 1 "Herford - Bielefeld"</b>		
Linien Nr.	Linienverlauf	Bemerkungen
53	ALF Bielefeld/Jöllenbeck, Dorf - Herford/Eickum, Schule	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
54	Bielefeld, Babenhausen Süd - Enger, Kleinbahnhof	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
56	Bielefeld, Babenhausen Süd - Spenge, ZOB	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
99	Bielefeld, Milse - Herford, Bahnhof	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
101	Bielefeld, Schildesche - Herford, Bahnhof/Alter Markt	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
156	Bielefeld, Schildesche - Spenge, ZOB	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
352	Bielefeld, Milse - Herford, Alter Markt	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
353	Hiddenhausen/Eilshausen, Kreuzung - Bielefeld, Schildesche	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
<b>NachtBuslinien Linienbündel E "Herford und Umgebung" Linienlos E 1 "Herford - Bielefeld"</b>		
Linien Nr.	Linienverlauf	Bemerkungen
N8	Jahnplatz-Schildesche-Jöllenbeck-Enger-Spenge-Jöllenbeck-Jahnplatz	ab 20.03.2020 keine NachtBusfahrten, Frühnetz uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
N12	Bielefeld, Jahnplatz - Stedefreund - Hiddenhausen - Bünde, Ennigloh Nord	ab 20.03.2020 keine NachtBusfahrten, Frühnetz uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
<b>Gemeinschaftskonzession mit Oester-Barkey (Betriebsführer: moBiel)</b>		
Linien Nr.	Anfangs- und Endpunkt	Bemerkungen
87	Bielefeld, Hauptbahnhof - Gütersloh, ZOB	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan